

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 17.09.2014 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schneider eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Bildung der Ausschüsse; Haupt- und Finanzausschuss - Wahl der Mitglieder**

##### **Sachverhalt:**

Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Kerschenbach einen Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

##### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus 6 Mitgliedern besteht. Stellvertreter sollen keine bestellt werden. Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung sind diese 6 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Da der Gemeinderat ausschließlich aus 6 Ratsmitgliedern besteht, kann in diesem Falle auf die o. g. Wahl verzichtet werden, da alle 6 Ratsmitglieder somit kraft Ihres Ratsmandates Mitglied im Ausschuss sind.

#### **Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

## **Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Im September 2013 wurde zwischen allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll der Solidarpakt „regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll abgeschlossen. Im Rahmen dieses Solidarpaktes wurde u. a. im § 7 Abs. 2 vereinbart, dass der Solidarpakt endet, sofern die Verbandsgemeinde im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch den Landesgesetzgeber auf mindestens 2 Verbandsgemeinden aufgeteilt wird. Diese Regelung wurde in den damaligen Gesprächen so von den „Geber-Gemeinden“ gefordert.

Die Entwicklungen bei der Kommunal- und Verwaltungsreform sind derzeit abschließend immer noch unklar. Es zeichnet sich jedoch ab, dass zumindest eine Ortsgemeinde alles daran setzen wird, entgegen dem bestehenden Eckpunktepapier zwischen der VG Prüm und Obere Kyll, in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert zu werden. Sofern der Landesgesetzgeber diesem Wunsch entsprechen sollte, würde der Solidarpakt enden. Sinn und Zweck der Regelungen des § 7 Abs. 2 des Solidarpaktes war es jedoch vielmehr, dass die Kommunen, welche mit den Geber-Kommunen gemeinsam in die VG Prüm gehen, auch anteilig von den Einnahmen, welche aus den regenerativen Energien gewonnen werden, profitieren.

Unter Berücksichtigung der v. g. Entwicklungen wurde vor allen in den verschiedenen Nehmer-Kommunen zuletzt nachgefragt, wie denn mit dem Solidarpakt bei einem Wechsel der Ortsgemeinde Steffeln nach Gerolstein umgegangen wird. Seitens der Verwaltung wird nun insofern um Abstimmung in den Geber-Kommunen gebeten, ob diese sich mit dem nachfolgend dargelegten Lösungsansatz bereit erklären können. Dies ist vor allem aus dem Gesichtspunkt heraus wichtig, da die Einnahmen aus dem Solidarpakt, bei dem dem Eckpunktepapier zu Grunde liegenden Finanzprojekt, mit eingeflossen sind.

Sofern der Landesgesetzgeber dem Wunsch der Ortsgemeinde Steffeln sowie evtl. auch anderen Ortsgemeinden nachkommen sollte, erklären bereits heute die sog. Geber-Kommunen, mit allen anderen Ortsgemeinden, welche mit den Geber-Kommunen in die VG Prüm eingegliedert werden, auf Basis des bestehenden Vertrages diesen neu abzuschließen. Eine Änderung des Vertrages ist aus Sicht der Verwaltung derzeit noch nicht möglich, da noch unbekannt ist, wie der Landesgesetzgeber abschließend entscheiden wird. Erst nach Verabschiedung des Landesgesetzes im Landtag soll der neue Vertrag abschließend beraten werden.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Diskussion im Ortsgemeinderat sichert die Ortsgemeinde, als voraussichtliche Geber-Kommune, den anderen Ortsgemeinden folgendes zu:

- Die Ortsgemeinde schließt mit allen anderen Ortsgemeinden, welche mit Ihnen gemeinsam in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, den Solidarpakt regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen auf Basis der bestehenden Vereinbarung neu ab.
- Dieser Solidarpakt soll unverzüglich nach Verabschiedung des Landesgesetzes, welches die Eingliederung der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll regelt, neu beraten und abgeschlossen werden.

## **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kerschenbach - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung

(GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

### **Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende.

### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.